

## Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 01.02.2005

### 3. Änderung des Bebauungsplanes "Hinter der Kirche", Hesselbach

Die Planunterlagen samt Begründung lagen vom 18.10.2004 bis 19.11.2004 öffentlich aus. Lediglich vom Landratsamt –Hochbauamt- und von Herrn Michael Kneuer lag eine Stellungnahme bzw. ein Antrag vor, von denen jeder Gemeinderat eine Kopie erhalten hat.

#### Behandlung der Stellungnahmen

##### Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt –Hochbauamt- vom 16.11.2004

Zu 1. Dem Vorschlag zur Ergänzung der Planzeichen wird entsprochen.

Zu 2. Ungefähr die Hälfte des Änderungsbereichs war bisher als „Fläche für Versorgungsanlagen – Trafostation“ ausgewiesen, die andere Hälfte als Gartenland. Die Änderung in ein Baugrundstück für ein freistehendes Einfamilienhaus mindert die ökologische Wertigkeit des Areals minimal, da es kaum Lebensraum für Tiere und Pflanzen bietet bzw. Bedeutung für das Kleinklima hat. Wegen der Geringfügigkeit des Eingriffs, der andererseits dazu beiträgt, weiteren Landschaftsverbrauch zu vermeiden, wird deshalb auf die Anwendung der Eingriffsregelung verzichtet.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

##### Schreiben Michael Kneuer vom 19.11.2004

Dem Vorschlag, die Baugrenze mit 3 m Grenzabstand für das gesamte Grundstück einzutragen, wird entsprochen.

#### Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat billigt den vorliegenden Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung in der Fassung vom 10.01.2005, der vorgenannte Einwände und Anregungen bereits berücksichtigt.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Träger öffentlicher Belange sind vom Planungsbüro zu verständigen.

*Abstimmungsergebnis: Einstimmig*

### Dach Kirchbergschule - Reparatur

Beim Austausch der durchgerosteten Dachrinne an der Kirchbergschule wurde festgestellt, dass die Dacheindeckung in einem sehr schlechten Zustand ist.

Für den Austausch der Dachziegel wurden vier Angebote eingeholt. Die Angebotswertungen ergaben Preise von 9.184 € - 11.970 €.

Den Auftrag erhält als billigster Bieter die Fa. Gartenmann für 9.184 € brutto.

*Abstimmungsergebnis: Einstimmig*

#### Verkaufspreis für Neubaugebiete

Ursprünglich war vorgesehen, die Verkaufspreise jährlich um 5 % zu erhöhen. Für das Jahr 2004 wurde keine Erhöhung beschlossen.

Die Baulandnachfrage in Zell hat sich als äußerst gering erwiesen.

Die Baulandpreise sollen auch im Jahr 2005 nicht erhöht werden.

Die noch vorhandenen gemeindlichen Grundstücke in Hesselbach sind für einheimische Interessenten aufzuheben.

Das Bauland in Ebertshausen, Madenhausen und Zell soll im Markt und im Gemeindeblatt ausgeschrieben werden.

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

#### 4. Änderung der Hundesteuersatzung

Bisher wurden für Hunde, bei denen die Kampfhundeeigenschaft nur vermutet wurde, bis durch einen Wesenstest keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit nachgewiesen wurde, die Hundesteuer nur in Höhe des Normalsatzes von 31,- € erhoben, sobald ein entsprechender Nachweis vorlag. Nun hat ein VGH-Urteil aus Baden-Württemberg festgelegt, dass ein erfolgreich abgelegter Wesenstest für die steuerliche Behandlung unerheblich ist, d. h. dass die erhöhte „Kampfhundesteuer“ für alle Hunde erhoben werden kann, die in der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind.

Für normale Hunde wird bisher eine Jahressteuer von 31,- € erhoben.

Für Kampfhunde beträgt die Steuer 614,- €. Diese Höhe wird von der Rechtsprechung akzeptiert, da sie nicht über das 20fache des einfachen Satzes hinausgeht.

Der Bayerische Gemeinderat hat auf Anfrage hin mitgeteilt, dass auch das VG Würzburg die „Kampfhundesteuer“ für alle in der vorgenannten Verordnung aufgeführten Hunde für zulässig hält.

Nach Auskunft des Bayerischen Gemeinderates muss allerdings eine entsprechende Satzungsregelung getroffen werden.

Der Gemeinderat beschließt, die Satzung nicht zu ändern, da er bei nachgewiesener Ungefährlichkeit der Tiere die erhöhte Steuer für nicht gerechtfertigt hält.

Abstimmungsergebnis: *11:6*

#### Rüstungsaltnast Zell

Aufgrund der Auflage „Untersuchung Rüstungsaltnast“ hat die Gemeinde diese durchführen lassen, obwohl sie, wie sich nachträglich herausstellte, nicht notwendig gewesen wäre. Die Ausweisung als Baugebiet hat sich hierdurch um 1 Jahr verzögert, d. h. die Bauplätze konnten erst ein Jahr später verkauft werden (25.01.2000 Mitteilung des Altnastverdachts, 22.01.2001 Vorlage des Gutachtens).

Der der Gemeinde dadurch entstandene Verlust wird wie folgt berechnet, wobei der Zinssatz dem seinerzeit üblichen Kommunaldarlehenszins entspricht:

1.	Gutachterkosten	6.403,98 €
2.	Kosten für Flächenkauf 354.000,- € x 3,18 % Zins für ein Jahr	11.257,20 €
3.	Verzögerter Verkauf von 5 Bauplätzen mit 4.278 m <sup>2</sup> x 72,- € (Grundstückskosten ohne Erschließung) x 4,1 % Zins	<u>12.628,66 €</u> 30.289,84 €

Wie der Bayerische Gemeindetag schreibt, ist er bei den bisherigen Recherchen nicht entscheidend weitergekommen. Er bestätigt die Auffassung der Gemeinde, dass die Angelegenheit von den beteiligten Behörden nicht mit der notwendigen Konsequenz behandelt wurde und teilweise irreführende Aussagen getroffen wurden. Unter Berücksichtigung der Aussagen des bayerischen Umweltministeriums bestünden aber gewisse Zweifel, ob im Hinblick auf die Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen werden kann.

Rechtsanwalt Weber, Schweinfurt, soll um Stellungnahme gebeten werden.

*Abstimmungsergebnis:* *Einstimmig*

### **Neue Sperrzeitregelung**

Die Gaststättenverordnung wurde mit Wirkung vom 01.01.2005 geändert.  
Wesentlich sind nachstehende §§ 8 und 10:

#### **§ 8**

##### **Allgemeine Sperrzeit**

- (1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungstätten beginnt um 5.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.
- (2) In der Nacht zum 1. Januar ist die Sperrzeit aufgehoben.

#### **§ 10**

##### **Allgemeine Ausnahmen**

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Sperrzeit durch Verordnung verlängert oder aufgehoben werden.

Für die sogenannten stillen Tage gilt folgende gesetzliche Regelung – Art. 3 Feiertagsgesetz:

##### **Art. 3 Stille Tage**

- (1) Stille Tage sind  
Aschermittwoch,  
Gründonnerstag,  
Karfreitag,  
Karsamstag,  
Allerheiligen,  
der zweite Sonntag vor dem ersten Advent als Volkstrauertag,  
Totensonntag,  
Buß- und Bettag,  
Heiliger Abend (ab 14.00 Uhr).
- (2) An den stillen Tagen sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt, ausgenommen am Karfreitag und am Buß- und Bettag. Am Karfreitag sind außerdem in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten.

Der Gemeinderat beschließt, die Sperrzeitverordnung aufzuheben.

*Abstimmungsergebnis:* *11:6*

Der Gemeinderat beschließt eine Verordnung zur Aufhebung der Sperrzeitverordnung, wie sie dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

*Abstimmungsergebnis:* *12:5*



### **Antrag auf Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse aus den Gemeinderatssitzungen im Gemeindeblatt und im Internet**

Gemeinderat Franz Neugebauer stellt den Antrag, die Abstimmungsergebnisse aus den Gemeinderatssitzungen sowohl im Gemeindeblatt wie auch im Internet zu veröffentlichen.  
Ein entsprechender Antrag war in der Gemeinderatssitzung am 29.10.1996 abgelehnt worden.

Der Gemeinderat beschließt, das Abstimmungsergebnis aus den Niederschriften über die öffentlichen Gemeinderatssitzungen im Gemeindeblatt und im Internet ab sofort mit Abstimmungsergebnis zu veröffentlichen.

*Abstimmungsergebnis: Einstimmig*

### **Verschiedenes**

#### **Integriertes ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) (Tourismusförderung)**

1. Bürgermeister Katzenberger informierte über eine Besprechung am 21.12.2004, in der es um die Möglichkeiten der Tourismusförderung ging. Vorgesehen ist die Erstellung eines Gutachtens.

#### **Spenden für Flutwellenopfer**

1. Bürgermeister Katzenberger regte an, hier tätig zu werden und zwar für bestimmte Projekte zu spenden.  
Hier sind z. Zt. regional tätig, Studiendirektor Kraher vom Celtis-Gymnasium oder die MdL's Gerhard Eck, Dr. Hünnerkopf, 1. Bürgermeister Robert Finster und Dekan Georg Güntsch.  
Die Gemeinde könnte einen Spendenaufruf erlassen, später festlegen für welches Projekt das Geld verwendet werden soll und eventuell auch, in welchem Umfang sich die Gemeinde beteiligt.

#### **SPD-Veröffentlichung im Internet über Gemeinderats-Protokolle**

Die örtliche SPD veröffentlichte im Internet, dass die offiziellen Niederschriften aus Gemeinderatssitzungen dürrtige, nicht selten unvollständige und manchmal recht hilflose Formulierungen enthalten würden, denen man kaum entnehmen könne, warum es eigentlich gegangen ist.

1. Bürgermeister Katzenberger bezeichnete diese Veröffentlichung als unverschämt und in keiner Weise gerechtfertigt. Bei Unklarheiten könne jederzeit der Bürgermeister oder der Sachbearbeiter in der Verwaltung gefragt werden.

#### **Winterdienst in Zell**

Es wurde nachgefragt, warum in Zell manche Straßenabschnitte nicht geräumt werden.  
Laut Bürgermeister werden auch in anderen Gemeindeteilen ebene Straßen grundsätzlich nur geräumt oder gestreut, wenn dies unbedingt notwendig erscheint, um die Salzausbringung zu minimieren.

#### **Rederecht für Gemeinderatsmitglieder in Bürgerversammlungen**

Es wurde klargestellt, dass Gemeinderatsmitglieder grundsätzlich wie jeder andere Bürger in Bürgerversammlungen Rederecht haben, selbstverständlich nicht zu Themen aus nichtöffentlichen Sitzungen, es sei denn, die Geheimhaltung wurde aufgehoben.

---

**Bauanträge, Liegenschaften, Verpachtungen, Grundstücksangelegenheiten**

**Zell, Nutzungsweg 12, - Anbau an das Zweifamilienwohnhaus und Errichten von zwei Stellplätzen**

Antrag auf Anbau einzelner Wohnräume an ihrem Wohnhaus. Durch den Anbau entsteht eine weitere Wohneinheit. Das Vorhaben entspricht dem Bebauungsplan. Die Stellplatzsatzung wird eingehalten. Der Bauantrag wurde im Freistellungsverfahren behandelt. Der Gemeinderat hat Kenntnis genommen.

**Geh- und Radweg Weipoltshausen/Madenhausen - Vereinbarung**

Der Landkreis Schweinfurt plant den Neubau eines Geh- und Radweges von Weipoltshausen Richtung Madenhausen. Mit Schreiben vom 26.01.2005 wurden die Planunterlagen durch die Tiefbauabteilung im Landratsamt übersandt. Der Radweg beginnt an der Ortsgrenze Weipoltshausen und wird auf der rechten Straßenseite in Richtung Madenhausen geführt. Das Ende des Weges ist nach 1,7 km an der Einmündung des Feldweges Fl.Nr. 10455/2 der Gemarkung Hesselbach (Richtung Jägersee/Hoppachshof) geplant.

Die Planunterlagen konnten während der Sitzung eingesehen werden.

Eine Kostenbeteiligung an den Herstellungskosten (Schätzkosten 221.000 €) durch die Gemeinde wird nicht erfolgen.

Entsprechend den Regelungen zum Radweg Zell/Schweinfurt wurde vom Landratsamt eine Vereinbarung über die Unterhaltung des Weges gefertigt. Die Straßenbaulast verbleibt demzufolge beim Landkreis. Im Gegenzug übernimmt die Gemeinde folgende Wartungsarbeiten:

- laufende Instandhaltung und Pflege der Fahrbahn, der zugehörigen Seitenstreifen, Entwässerungseinrichtungen sowie Verkehrszeichen
- Behebung von Manöverschäden (nicht ersetzte Aufwendung für die Schadensbehebung trägt der Landkreis)
- Reinigungsarbeiten und Winterdienst (Räumen und Streuen)
- Verpflichtungen aus der Verkehrssicherungspflicht

Die Vereinbarung wurde verlesen.

Der Planung des Landkreises sowie der Unterhaltsvereinbarung wird zugestimmt.

*Abstimmungsergebnis: Einstimmig*